

**2. Änderung zur  
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer  
in der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop**

Änderungen in der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop werden in folgenden Paragraphen vorgenommen.

**§ 4  
Steuermaßstab**

(3) An Stelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigen genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiere geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

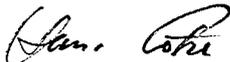
**§ 5  
Steuersatz**

Die Steuer beträgt 16 v. H. des jährlichen Mietaufwandes.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Die 2. Änderung tritt ab dem 01.01.2014 in Kraft.

Ostseebad Ahrenshoop, den 04.11.2013

  
Götze  
Bürgermeister



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Veröffentlichungsvermerk:**

	Datum	Namenszeichen	
veröffentlicht am:	12.11.2013		Dienstsiegel

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop unter [www.ahrenshoop-darss-fischland.de](http://www.ahrenshoop-darss-fischland.de)

